Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die HSI GmbH mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 10.06.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb einer BHKW-Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Heideweg 52, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 508, Flurstück 148, beantragt.

Gegenstand des Antrages die Errichtung eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,643 MW sowie einer Schaltstation. Die vorhandenen BHKW werden demontiert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Antragstellerin plant eine Blockheizkraftwerk-Anlage an der Gärtnerei Lesker zu errichten, um Strom und Wärmeenergie zu erzeugen. Das Anlagenkonzept zielt darauf ab, bedarfsgerecht Strom zu produzieren. Außerdem soll die Abwärme des BHKW der Wärmeversorgung der Gärtnerei dienen. Die Brennstoffversorgung des BHKW soll über den Anschluss an eine bestehende Biogasanlage gewährleistet werden, eine Erhöhung der produzierten Biogasmenge ist mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Die bisher vorhandenen BHKW mit einer FWL von insgesamt 3,859 MW werden demontiert. Durch die Lage des Standortes, die Beschaffenheit der Anlage sowie die technischen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 des UVPG nicht zu besorgen Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.08.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02148 2026-wink

Im Auftrag

Stefan Holthausen